

## Hinweise zur Befreiung vom Unterricht

Nach § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch. Eine Befreiung vom Unterricht kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ggf. durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Der Antrag muss rechtzeitig<sup>1</sup> in der Schule eingereicht werden.

Die Klassenlehrkraft kann in begründeten Fällen eine Unterrichtsbefreiung von einem Tag genehmigen, sofern diese Tage nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien/Feiertagen liegen. Über alle anderen Anträge entscheidet die Schulleitung.

Bei Befreiungen unmittelbar vor und/oder nach den Ferien sind besonders strenge Maßstäbe anzusetzen. Hier darf eine Befreiung nur dann erteilt werden, wenn die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Hierzu zählen **nicht** die Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Wunsch, möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Um Missbrauch zu vermeiden, reichen Sie bitte bei einer Erkrankung Ihres Kindes unmittelbar vor und/oder nach den Ferien eine ärztliche Bescheinigung als Entschuldigung in der Schule ein.

Grundsätzlich gelten nicht genehmigte und ärztlich nicht entschuldigte Fehltage in direktem Zusammenhang mit den Ferien als unentschuldig im Zeugnis und können ggf. zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren führen.

Bei genehmigten Unterrichtsbefreiungen liegt die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

---

<sup>1</sup> rechtzeitig: In unvorhergesehenen Fällen (z.B. Todesfall in der Familie) auch kurzfristig, bei allen geplanten Befreiungen mindestens zwei Wochen vorher